Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 09.11.2017
Beginn: 20,00 Uhr
Ende: 20,45 Uhr

im Rathaussaal Weitra
Die Einladung erfolgte am:
27.10.2017
durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:
1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR-StR Erwin Hackl	2. gf. GR-StR Alfred Huber
3. gf. GR-StR Patrick Layr	4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel
5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter	6. GR Helmut Haubner
7. GR Martin Hobiger	8. GR Werner Mader
9. GR Ing. Gernot Meyer	10. GR Dietmar Millner
11. GR Stephan Möslinger	12. GR Marianne Oppel
13. GR Dr. Hubert Prinz	14. GR Elisabeth Steffel, BSc
15. GR Waltraud Schwingenschlögl	16. GR Ernest Zederbauer
17. GR	18. GR
19. GR	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. StADir. Friedrich Winkler zur Protokollführung	2.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Joachim Fischer, BSc	2. GR Mag. Christina Lechner
3. GR Bernhard Teubl	4. GR
5. GR	6. GR

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.
3.	4.

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.:
1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Juli 2017 – Bgm.
2. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien – Bgm.
3. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf öffentlichem Gut – Bgm.
4. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf privater Liegenschaft der Stadtgemeinde in der KG Reinprechts – Bgm.
5. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf privater Liegenschaft der Stadtgemeinde in der KG Weitra. – Bgm.
6. Löschung Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra in der KG Großwolfgers nach Baubeginn – Bgm.
7. Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe auf den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd – Bgm.
8. Flächenwidmung; Aufhebung der Verordnung „B" beschlossen am 24.05.2012 unter TOP11 – Bgm.
9. Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Pächter und der Bürgerspitalstiftung Weitra als Verpächter - StR Huber, Bgm.
10. Grundankauf Stadtgemeinde Weitra von einem privaten Eigentümer – StR Huber
11. Stadtmauernstädte; Beitritt zum Verein – VzBgmin.
12. Grundverkauf; Kaufvertrag mit der Golfzentrum Weitra GmbH. – Bgm, StR Huber
13. Kindergarten; Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer dauerhaften 5. Gruppe - Bgm., StR Hackl
14. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Juli 2017 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien – Bgm.

Sachlage: Das Anti Atom Komitee initiierte im Herbst 2013 eine Resolution, in der die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung aufgefordert wurden, sämtliche Schritte gegen die Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers und gegen den Ausbau der Atomenergie in der Tschechischen Republik zu unterzeichnen (siehe beiliegender Resolutionstext, basierend auf einer Entscheidung des Nationalrates vom November 2012).
In Oberösterreich haben bereits beinahe 200 Gemeinden und in Niederösterreich über 130 Gemeinden auf unseren ersten Aufruf hin diese Resolution im Gemeinderat beschlossen. Wegen des Widerstandes gegen ein Endlager, selbst in den betroffenen tschechischen Gemeinden, scheint sich nun eine sehr bedenkliche Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit. Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar. Auf Grund der sich abzeichnenden Entwicklung ist es daher notwendig, von der neuen Bundesregierung diese Aktivitäten erneut einzufordern und auch sichtbar zu machen. Wenn wir ein Atommüllendlager an Österreichs Grenze verhindern wollen, sind alle Kräfte notwendig, die wir irgendwie aufbringen können, auch zur Unterstützung der tschechischen Gemeinden. Seitens der Bundesregierung ist dazu leider keine Aktivität festzustellen, und dies wird sich durch die vorgezogenen Nationalratswahlen im Oktober, bis nach der Bildung einer neuen Regierung, wohl kaum ändern. Diese Kampagne wird auch vom Land Niederösterreich unterstützt. In einem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. Februar 2015 wurde uns mitgeteilt, dass diese Gemeinderesolutionen am 14. Dezember 2014 dem Ministerrat vorgelegt wurden und es

wird betont, Zitat: ... „Den Sorgen der österreichischen Bevölkerung wird größtes Verständnis entgegengebracht und angesichts der nach wie vor exponierten Position Österreichs ist das Engagement der Gemeinden eine wertvolle Unterstützung der Anti Atom Politik der Bundesregierung." Und ... „Die Bunderegierung versucht auf allen Ebenen, die tschechische Regierung davon zu überzeugen, von der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers abzusehen. Sollte Ihre Gemeinde diese Resolution von 2015 schon beschlossen haben, möchten wir uns im Namen der österreichischen Bevölkerung für diesen wichtigen Beitrag recht herzlich bedanken. Auf Grund dieser bedenklichen Entwicklung in Tschechien und der neuen Bundesregierung im Herbst möchten wir ALLE GEMEINDEN ersuchen, diese Resolution nochmals zu beschließen, an das Bundeskanzleramt zu schicken und uns davon in Kenntnis zu setzen!"

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Er berichtet, dass in der Stadtgemeinde Weitra bereits im Jahr 2013 eine derartige Resolution beschlossen wurde und von der Auflage der Unterschriftenliste, wo mehr als 400 Unterschriften geleistet wurden.

Antrag: Folgende RESOLUTION des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien möge beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

Begründung: Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde. Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit! Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellen auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden. In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahes Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf öffentlichem Gut – Bgm.

Sachlage: Um die laufende Verbesserung und Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber folgende Regelung

vorgesehen: Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentlichen Plätzen und dem darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) in Anspruch zu nehmen. Die A1 Telekom Austria GmbH ist ständig bemüht allen Kunden weiterhin den besten Service bieten zu können und ihnen ein flächendeckendes und bestens funktionierendes Netz zur Verfügung zu stellen. Im Dienste der Kunden beabsichtigt die A1 Telekom Austria daher auf folgenden Liegenschaften folgende Telekommunikationsanlagen zu errichten und erlaubt sich das Leitungsrecht geltend zu machen.

Anlagenteile:

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 1068
GST-NR: 3238/2 Kabelmontage (Spleißgrube)
Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger
Erdkabellegung
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 1406
GST-NR: 3199 Kabelmontage (Spleißgrube)
Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger
Erdkabellegung
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07304 Brühl, Einlagezahl 146
GST-NR: 825/1 Kabelmontage (Spleißgrube)
Erdkabellegung
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07352 St Wolfgang, Einlagezahl 103
GST-NR: 2485/14 Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07352 St. Wolfgang, Einlagezahl 103

GST-NR: 2478 Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

Erdkabellegung

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 1068

GST-NR: 3691/14 Kabelmontage (Spleißgrube)

Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger

Erdkabellegung

Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 1068

GST-NR: 3677/2 Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger

Erdkabellegung

Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07353 Großwolfgers, Einlagezahl 202

GST-NR: 3676/1 Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

Kabelmontage (Spleißgrube)

Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger

Erdkabellegung

KG 07348 Weitra, Einlagezah11068

GST-NR: 3691/16 Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger

Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 1068

GST-NR: 1428/3 Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger

Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Der Gemeinderat nimmt die Begründung von Leitungsrechten durch die A1 Telekom Austria GmbH gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

4. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf privater Liegenschaft der Stadtgemeinde in der KG Reinprechts – Bgm.

Sachlage: Um die laufende Verbesserung und Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten hat der Gesetzgeber folgende Regelung vorgesehen:
Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind nach dem Telekommunikationsgesetz berechtigt Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen (TKG §5,Abs 4). Die A1 Telekom Austria ist ständig bemüht allen Kunden weiterhin den besten Service bieten zu können und ihnen ein flächendeckendes und bestens funktionierendes Netz zur Verfügung zu stellen. Im Dienste der Kunden beabsichtigt die A1 Telekom Austria daher auf folgenden Liegenschaften folgende Telekommunikationsanlagen zu errichten und erlaubt sich das Leitungsrecht geltend zu machen.

KG 07330 Reinprechts, Einlagezahl 33
GST-NR: 130/5 Kabelmontage (Spleißgrube)
Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger
Erdkabellegung
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

In der Anlage übersendet die A1 eine diesbezügliche Vereinbarung (ein Exemplar verbleibt bei der Stadtgemeinde Weitra) mit der Bitte um Unterfertigung und Rücksendung mittels des beigelegten Antwortkuverts. Das Briefporto trägt die A1 Telekom Austria AG. Alle weiteren Unterlagen verbleiben bei der Stadtgemeinde Weitra und dienen zur Information.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Vereinbarung zum Leitungsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG, §5, Abs. 4) möge gefertigt werden:

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und wenn

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

KG 07330 Reinprechts, Einlagezahl 33
GST-NR: 130/5 Kabelmontage (Spleißgrube)
Schaltkasten (freistehend) - Kabelverzweiger
Erdkabellegung
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

Eigentümerin / Vertreterin: Stadtgemeinde Weitra
Rathausplatz 1
3970 Weitra

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß §5 Abs.5 TKG keine Abgeltung zur Anwendung kommt. Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. A1 Telekom Austria GmbH; Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln, Schaltkästen auf privater Liegenschaft der Stadtgemeinde in der KG Weitra. – Bgm.

Sachlage: Um die laufende Verbesserung und Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten hat der Gesetzgeber folgende Regelung vorgesehen: Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind nach dem Telekommunikationsgesetz berechtigt Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen (TKG §5,Abs 4). Die A1 Telekom Austria ist ständig bemüht allen Kunden weiterhin den besten Service bieten zu können und ihnen ein flächendeckendes und bestens funktionierendes Netz zur Verfügung zu stellen. Im Dienste der Kunden beabsichtigt die A1 Telekom Austria daher auf folgenden Liegenschaften folgende Telekommunikationsanlagen zu errichten und erlaubt sich das Leitungsrecht geltend zu machen.

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 345
GST-NR: . 245 Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

In der Anlage übersendet die A1 Telekom Austria eine diesbezügliche Vereinbarung (ein Exemplar verbleibt bei der Stadtgemeinde Weitra) mit der Bitte um Unterfertigung und Rücksendung mittels des beigelegten Antwortkuverts. Das Briefporto trägt die A1 Telekom Austria AG. Alle weiteren Unterlagen verbleiben bei der Stadtgemeinde und dienen zur Information.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Layr informiert über die weitere Vorgangsweise im Bereich des Ausbaues des Netzes durch die A1 Telekom Austria AG. Er berichtet von der Initiative der Stadtgemeinde für alle Katastralgemeinden der Stadt eine Breitbandversorgung zu erreichen. Ab Anfang 2018 soll diese Technik in Betrieb gehen. Diese Aktivität ist für die Stadt kostenneutral. Der Netzausbau durch die NÖGIG soll parallel weiterverfolgt werden. StR Ing. Oppel wirft ein, dass dies kein FTTH-Ausbau sei. Für eventuelle Firmenkunden wären FTTH-Möglichkeiten wichtig. Darüber herrscht Übereinstimmung. GR Möslinger meint, dass für die KG Großwolfgers, nachdem dort eine LWL Leerverrohrung vorhanden sei, diese in Betrieb zu nehmen wäre. StR Layr berichtet von den Bemühungen des Bgm. das LWL Netz in Großwolfgers von der EVN zu erhalten. Übereinstimmung herrscht darüber, diese Technik im gesamten Gemeindegebiet weiter auszubauen. StR Layr ersucht, dass die Anstrengungen positiv transportiert werden sollen.

Antrag an den GR: Folgende Vereinbarung zum Leitungsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG, §5, Abs. 4) möge gefertigt werden:

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und wenn

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

KG 07348 Weitra, Einlagezahl 345

GST-NR: . 245 Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln

Eigentümerin / Vertreterin: Stadtgemeinde Weitra

Rathausplatz 1

3970 Weitra

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß §5 Abs.5 TKG keine Abgeltung zur Anwendung kommt. Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Löschung Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra in der KG Großwolfgers nach Baubeginn – Bgm.

Sachlage: RA Dr. Kitzler nimmt Bezug auf das Telefonat seiner Mitarbeiterin mit dem StADir vom 17. August 2017 hinsichtlich der Löschung des Vorkaufsrechtes ob Grundstück 718/2 Katastralgemeinde Großwolfgers: „Wie besprochen, ist die Löschung dieses Vorkaufsrechtes kein Problem, da meine Mandanten, die neuen Eigentümer dieses Grundstückes, bereits mit dem Rohbau fertig sind und somit die Bebauungspflicht erfüllt ist. Ich übermittle daher in der Beilage eine Löschungserklärung hinsichtlich dieses Vorkaufsrechtes und ersuche diese beglaubigt bei Notar Schneider unterfertigen zu lassen. Dieser soll mir das Original dann unter Kostenbekanntgabe zukommen lassen."

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende LÖSCHUNGSERKLÄRUNG möge unterfertigt werden:

Frau Julia Huber, geb. 29.01.1991, und Herr Peter Weißenböck, geb. 21.03.1987, sind aufgrund des Kaufvertrages vom 03.08.2016 außerbücherliche Eigentümer der Grundstücke 717, 718/1 und 718/2 je Katastralgemeinde 07353 Großwolfgers. Hinsichtlich des Grundstückes 718/2 inneliegend der Einlagezahl 269 Katastralgemeinde 07353 Großwolfgers ist zu CLNR 1 a das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt wie folgt:

********** C **********

1 a 3846/2005

VORKAUFSRECHT hins Gst 718/2

gern Abs V Vertrag 2004-12-23 für

Stadtgemeinde Weitra

****

Die Stadtgemeinde Weitra erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung des ob der Liegenschaft 269 Katastralgemeinde 07353 Großwolfgers zu CLNR 1 a zu ihren Gunsten einverleibten Vorkaufsrechtes, dies ohne ihr weiteres Wissen, nicht jedoch auf ihre Kosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe auf den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd – Bgm.

Sachlage: Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1, wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2018 aufgehoben werden. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGBl. Nr. 94/2016, freiwillig an durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen. Die Gemeinden müssen also keineswegs erst die Aufhebung der NÖ GVS abwarten, sondern können aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz jederzeit entsprechende Übertragungsakte beschließen.

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er informiert von der Zusammenführung der beiden Verbände. Für den Bürger ist diese Zusammenführung nicht erkennbar. Diese Änderung tritt erst mit 01.01.2019 in Kraft.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Flächenwidmung; Aufhebung der Verordnung „B" beschlossen am 24.05.2012 unter TOP11 – Bgm.

Sachlage: Herr Kettinger aus Sulz ersuchte die Stadtgemeinde Weitra um die Umwidmung eines Grundstückes zur Errichtung einer Hackschnitzelheizung unmittelbar neben seiner

Liegenschaft. Diese Umwidmung wurde in der Sitzung am 24. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 11, Verordnung „B" vom Gemeinderat gebilligt und in der weiteren Folge vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung unter Umsetzung der geforderten Maßnahmen genehmigt. In der weiteren Folge berichtete Herr Kettinger, dass es nicht zu der Errichtung der geplanten Hackschnitzelheizung kommen wird. Er benötigt die Erweiterung des Baulandes nicht. Die Verordnung „B" ist somit außer Kraft zu setzen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Mai 2012: Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 10.04.2012 bis 22.05.2012 im Gemeindeamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde am 16.05.2012 ein schriftliches Gutachten der zuständigen Amtssachverständige der Abt. RU2 (Frau Dipl. Ing. Pelz-Grundner vom 10.05.2012) übermittelt. Ein naturschutzfachliches Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen zu Änderungspunkt 4 liegt noch nicht vor.

Im Gutachten von Dipl. Ing. Pelz-Grundner wird betreffend Änderungspunkt 4 eine Zusammenlegung der betroffenen Grundstücke 3 und 4/1 KG. Sulz mit Grundstück 4/4 gefordert, um einen Anschluss der Parzellen an eine öffentliche Verkehrsfläche sicher zu stellen. Es bestehen jedoch keine generellen Bedenken gegen eine Baulandwidmung.

Da die Vereinigung der Grundstücke noch nicht stattgefunden hat, soll daher der Änderungspunkt 4 als eigene Verordnungen beschlossen werden, um die Genehmigung der anderen Änderungspunkte nicht zu verzögern.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Folgende Vorordnung möge außer Kraft gesetzt werden:

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinde Sulz die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Pächter und der Bürgerspitalstiftung Weitra als Verpächter - StR Huber, Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra pachtet die Grundstücke Nr. 568 und 569/2 KG Weitra aus dem Eigentum der Bürgerspitalstiftung Weitra. Diese werden bis Dato von der Stadtgemeinde Weitra als Lagerplatz genutzt. Es konnte kein Pachtvertrag über das bestehende Pachtverhältnis gefunden werden. Dies wird nun nachgeholt.

Stellungnahmen: StR Huber informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Sanierung der Fläche und bedankt sich bei GR OV Millner und seiner Familie für den hervorragenden

Einsatz. Der Bauhof hat die Fläche saniert. Ein Projekt zur Weiterführung als genehmigte Zwischenlagerfläche für Abfälle wird erstellt. Der Bürgermeister spricht StR OV Huber den Dank für seinen Einsatz aus.

Antrag an den GR: Folgender Pachtvertrag möge geschlossen werden:

Pachtvertrag; Zwischen der Bürgerspitalstiftung Weitra, vertreten durch Bürgermeister Raimund FUCHS, in 3970 Weitra, Rathausplatz 1, als Verpächter und der Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, als Pächter, wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Lfd.	Bezeichnung u.Lage	Katastral-	E Z	Parz.	im Ausmaß von			Anmerkung
Nr.		gemeinde		Nr.	ha	ar	m2	
1	Reinprechtsfeld	Weitra	594	568		44	39	
2	Reinprechtsfeld	Weitra	597	569/2		5	39	
			Gesamtausmaß			**49**	**78**	

2. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Schotter, Ton und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet.

II.

Der Jahrespachtschilling beträgt € 120 und ist bis zum 15.5. jeden Jahres zu bezahlen.

III.

Die Verpachtung erfolgt auf unbestimmte Zeit und beginnt am 01.01.2017

Das Pachtjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

IV.

Dem Pächter kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art immer, keinerlei Pachtnachlass zu.

VI.

Der Pächter verpflichtet sich, die gepachtete Fläche in Ordnung zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird vom Verpächter die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Pachtgrundstückes ist dem Pächter schriftlich mitzuteilen.

VII.

Eine Weiterpachtung (Afterverpachtung) ist dem Pächter nicht gestattet und berechtigt zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages ohne Kündigung.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

IX.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzungen über die Hälfte der Werte anzufechten.

X.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI.

Der Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen einer der Verpächter und eine der Pächter erhält.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Grundankauf Stadtgemeinde Weitra von einem privaten Eigentümer – StR Huber

Sachlage: Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Weitra für die Katastralgemeinde Spital benötigt für die Errichtung eines Quellsammelbehälters der Windhagerquelle ein Grundstück. Dieses Grundstück ist im Eigentum von Herrn Laister und wurde unter GZ 8807 vermessen. Im Gabrielental im Bereich der Spitalgasse besitzt Herr Laister eine Liegenschaft. Diese Liegenschaft grenzt an das Grundstück 415 der Bürgerspitalstiftung Weitra. Im Zuge eines persönlichen Gesprächs zwischen Herrn Laister und dem Bgm. betonte Herr Laister, dass er gerne dieses Grundstück gegen die Parzelle in Spital eintauschen würde.

Auszug aus dem Vermessungsplan GZ 8807 erstellt am 19.07.2017 von der Vermessungskanzlei ZT DI Weissenböck – Morawek.

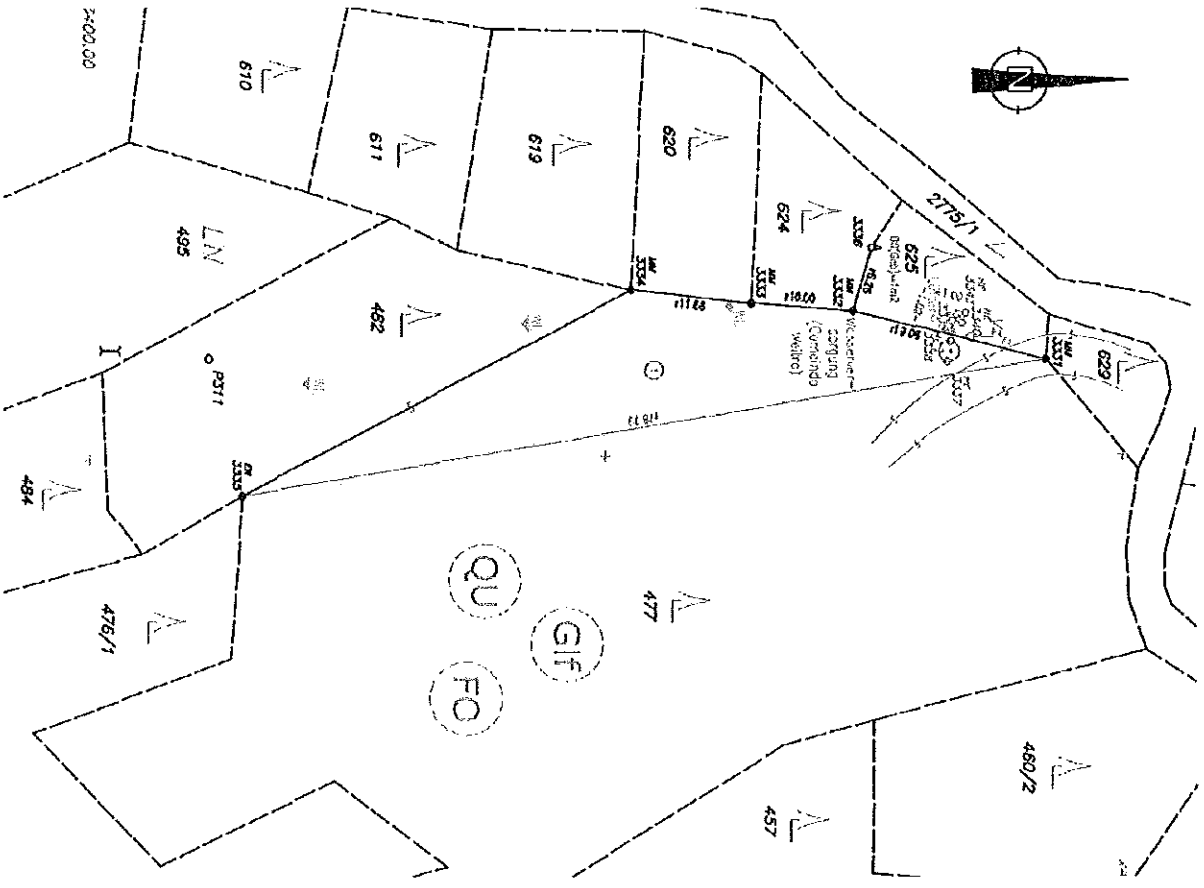

Gegenständliches Trennstück 1 soll gegen das Grundstück 415 KG 07345 Weitra eingetauscht werden.

TEILUNGSAUSWEIS

E.Z.	Grundstück Nr.	GK	B.A.	Katasterfläche m²	Eigentümer	Trennstück(e) bzw. Restfläche(n) bezeichnet mit		Katasterfläche m²	als Grundstück Nr.	Vereinigung mit Grundstück Nr.
Alter Stand						**Teilung**				
94	477		Wald	9855	Laister Hermann	(1)	o	545		482
					Am Lerchenfeld 14, 4020 Linz	Rest	R	9310	477	
97	482		Wald	727	Stadtgemeinde Weitra					
					3970 Weitra					
			Summe	10582						
Neuer Stand										
94	477		Wald	9310	Laister Hermann, Am Lerchenfeld 14, 4020 Linz					
97	482			1272	Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra					
			Bfl(Geb)	3						
			Wald	1269						
			Summe	10582						

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge beschlossen werden:

Kaufvertrag, welcher zwischen:

1. Herrn Hermann Laister, geb.am 15.Juli 1939, wohnhaft in 4020 Linz, Am Lerchenfeld 14, als Verkäufer einerseits und
2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Käuferin andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck - Morawek in Gmünd GZ.8807 vom 19.7.2017 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Herr Hermann Laister verkauft und übergibt hiemit und die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiemit zur Gänze mit allen dem Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die diesem allein gehörige Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 073375 Spital: EZ.94, hieraus die durch Unterteilung des Grundstückes 477 Bauf.(10) Wald(10) laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten

Teilungsplan neu entstehende Trennfläche (1) im unverbürgten Ausmaß von 5 a 45 m2, welche vorgenannte Trennfläche mit dem Grundstück 482 Wald(10), inneliegend in der der Stadtgemeinde Weitra allein gehörigen Liegenschaft KG.Spital EZ.97 zu vereinigen ist, so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 369,75 in Worten dreihundertneunundsechzig Euro fünfundsiebzig Cent.

DRITTENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 369,75 bereits vor Vertragsfertigung auf ein vom Urkundenverfasser für diese Vertragssache eröffnetes Anderkonto erlegt, mit dem seitens der Vertragsparteien einseitig unwiderruflichen Auftrag, den gesamten Kaufpreis zuzüglich sämtlicher, hinsichtlich des gesamten Erlagsbetrages aufgelaufener Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragsteuer nach Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien und des gleichzeitig zwischen der Bürgerspitalstiftung Weitra als Verkäuferin und Herrn Hermann LAISTER als Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages hinsichtlich der Liegenschaft KG.07348 Weitra, EZ.594, hieraus das in der KATASTRALGEMEINDE: 07348 Weitra gelegene Grundstück 415 Wald(10) im Ausmaß von 4 a 93 m2, und stiftungsbehördlicher Genehmigung dieses Vertrages an die Bürgerspitalstiftung Weitra zur Auszahlung zu bringen, wobei für beide Kaufverträge derselbe Kaufpreis vereinbart ist. Festgestellt wird, dass hinsichtlich der Vertragsliegenschaft beim Urkundenverfasser Notar Dr.Norbert Schneider in Weitra bereits ein Grundbuchsbeschluss um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der Vertragsliegenschaft erliegt. Die näheren Bedingungen der vom Urkundenverfasser übernommenen Treuhandschaft werden in einer separaten, am heutigen Tage abgeschlossenen Treuhandvereinbarung geregelt.

VIERTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung.

FÜNFTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und verpflichtet sich, allfällige nicht

übernommene Belastungen auf eigene Kosten unverzüglich zur grundbücherlichen Löschung zu bringen. Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft wird nicht gehaftet.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf die im Absatz ZWEITENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

ACHTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Stadtmauernstädte; Beitritt zum Verein – VzBgmin.

Sachlage: Für die Aktivitäten der Vereinigung Stadtmauerstädte soll ein Verein gegründet werden. Diese Vereinsgründung soll die Administration der Organisation erleichtern und abrechnungstechnische Vorteile bringen. Vorteil: eigene Rechtspersönlichkeit - damit auch die Möglichkeit, ein eigenes Konto einzurichten (anstatt wie bis dato mühsame Abwicklung über eine Stadtgemeinde). Mitgliedsbeitrag = gemeinsames Marketingbudget (ehemalige Betreuungskosten von € 1.200,-- pro Stadt) für gemeinsame Maßnahmen. Die Anmerkungen

bzw. Korrekturen diverser Städte (darunter Empfehlungen von Waidhofen/Th., Zwettl, Weitra, Eggenburg) wurden eingearbeitet bzw. offene Fragen geklärt.
§ 35 Gemeindeordnung: Der Gemeinderat muss Beitritte zu Vereinen beschließen sowie auch die Delegierten, die die Stadt im Verein vertreten, benennen. Diese Statuten sollen der Vereinsbehörde (BH Horn, da Sitz des Vereins Eggenburg) und das Stadtmauerstädte-Kooperation Protokoll 6.9.2017 2 dem Gemeinderat für eine Zustimmung der Vereinsgründung vorgelegt werden. Der Gemeinderatsbeschluss über die Vereinsgründung soll bis spätestens 20. Dezember gefasst sein. Jede Gemeinde soll zwei Delegierte für die Teilnahme an den Vereinssitzungen nennen. Eine Person davon kann auch ein Nicht-Stadtrat/Gemeinderat (z.B. Sachbearbeiter o.ä.) sein. Sitz des Vereins ist die jeweilige Stadt, aus der die Obfrau/Obmann kommt, d.h. aktuell Eggenburg (Obfrau: Susanne Satory).

Die Vorteile einer Vereinsgründung:
- eigene Rechtspersönlichkeit
- Mitgliedsbetrag = gemeinsames Marketingbudget (ehem. Betreuungsbeitrag)
- Konto mit vorhandenem Budget für gemeinsame Maßnahmen (anstatt mühsamer Abwicklung über eine Mitgliedsgemeinde)
- einfachere und schnellere Beschlussfassungen innerhalb des vorhandenen Budgets möglich
- der Mitgliedsbeitrag bleibt € 1.200,-- (wie bisheriger Betreuungsbeitrag)
Anmerkung: Alleine der Mitgliedsbeitrag deckt bereits (ohne einer Aktivität) folgendes ab: - Präsenz der Stadt auf der gemeinsamen Homepage - Aussendung der 4 x pro Jahr erscheinenden Newsletter - Facebook-Auftritt
- Gewinnkartendruck und Gewinnspiel-Preise - Berechtigung, das Logo der Stadtmauerstädte weiterhin überall zu verwenden und nutzen

Stellungnahmen: Frau VzBgmin. berichtet über die Hintergründe der geplanten Vereinsgründung und über die Beweggründe warum die Stadt Weitra hier eine Mitgliedschaft anstrebt.

Antrag an den GR: Die Stadt Weitra wird als Mitglied beim Verein Stadtmauerstädte beitreten. Folgende Statuten gelten für diesen Verein:

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen " NÖ Stadtmauerstädte".

(2) Er hat seinen Sitz in der jeweiligen Stadt des Obmann/Obfrau (Vorsitzenden) und erstreckt seine Aktivitäten auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt das Ziel, die Anliegen seiner Mitglieder besonders in Bezug auf die Erhaltung ihrer bauhistorischen und kulturellen Eigenart (Stadtmauern, kompakter historischer Stadtkern) sowie auf ihre touristischen Aktivitäten nachhaltig durch Unterstützung bei diesbezüglichen Maßnahmen sowie entsprechenden Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen zu stärken.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

a) Vertretung der Interessen der Stadtmauerstädte im Zuge der Gemeindeentwicklung, Stadterneuerung und Regionalentwicklung beim Land NÖ, beim Bund sowie anderen Organisationen und Stellen;

b) Förderung des Gespräches, des Erfahrungsaustausches und des gemeinsame Handelns seiner Mitglieder in Belangen der Kultur, des Tourismus und der Regionalentwicklung,

c) Information seiner Mitglieder über wichtige Entwicklungen in den oben genannten Bereichen;

d) Unterstützung engagierter Personen in den Stadtmauerstädten durch Beratungsleistung und Schulungsangebote;

e) Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Stellen, die im Land NÖ auf nationaler oder internationaler Ebene mit Regionalentwicklung, Kultur und Tourismus befasst sind;

f) Unterstützung von Maßnahmen der Denkmalpflege, Denkmalkunde und der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Stadtgeschichte.

g) Gemeinsamer Außenauftritt mittels geeigneter Präsentations- und Marketingmaßnahmen (Website und/oder sonstige elektronischer Medien)

h) Herausgabe von gemeinsamen Publikationen

i) Regelmäßige Zusammenkünfte zur Festigung der Vernetzung, gegenseitigen Information und Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen (4 Sitzungen jährlich bzw. je nach Vereinbarung)

j) Gemeinsame Veranstaltungen (Netzwerktreffen, Exkursionen, Weiterbildungsmaßnahmen, Vorträge u.ä.)

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Projektbeitrag in der Höhe von € 1.200,- pro Stadt jährlich (Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung)

b) Subventionen und Förderungen

c) Sponsor Gelder und Werbeeinnahmen

d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Städte bzw. Marktgemeinden mit Stadtmauer)

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Städte und Marktgemeinden mit Stadtmauern in Niederösterreich sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(3) Unterstützende Mitglieder

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Städte und Marktgemeinden mit einer Stadtmauer in NÖ werden.

a) Verwendung des Stadtmauerstädte-Logos auf der stadteigenen Homepage und auf Drucksorten in Zusammenhang mit der Stadtmauer nach Aufnahme der Stadt innerhalb von 6 Monaten.

b) Erstellung eines Individuellen Folder im Corporate Design der Stadtmauerstädte (gegenseitige Bewerbung durch Auflegen der individuellen Folder aller anderen Mitgliedsstädte in den Tourismusbüros) innerhalb eines halben Jahres.

c) Gemeinsamer Folder (Auflegen bei Messen, Veranstaltungen und in den Tourismusbüros). bei Bedarf innerhalb eines Jahres

d) Themenweg durch das historische Stadtzentrum und zur Stadtmauer mit Kennzeichnung mittels einheitlicher Beschilderung im Corporate Design der Stadtmauerstädte innerhalb eines Jahres.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Einforderung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten. Ausgeschiedenen Mitgliedern ist die Verwendung des gemeinsamen Logos bei neuen Produkten bzw. Neuauflagen von Werbemitteln untersagt.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch achtzehn Monate im Rückstand ist; Abs. (2) gilt sinngemäß.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen die jährlich stattfindet sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht. Anträge für die Generalversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Projektbeiträge verpflichtet.

(3) Verwendung des gemeinsamen Corporate Designs ist verpflichtend (Logo, individueller Folder, Themenweg)

§ 8
Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) Städte bzw. Stadtgemeinden, die ordentliche Mitglieder sind, werden durch Einzelpersonen vertreten, diese müssen durch die jeweilige juristische Person (Gemeinderat) bevollmächtigt sein. Jede Mitgliedsstadt kann **zwei Delegierte** für die zukünftigen Vereinssitzungen nennen. Eine Person davon kann auch ein Nicht-Stadt/-Gemeinderat (z.B. Sachbearbeiter o.ä.) sein.

§ 9
Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

c.) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10
Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a.) Beschlussfassung über den Voranschlag;

b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;

c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;

d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;

e.) Entlastung des Vorstands;

f.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

g.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

h.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn und Kassier/KassierIn und StellvertreterIn und Vertretern jeder Mitgliedsstadt.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Erstellung eines jährlichen Arbeitskonzeptes und eines Jahresvoranschlages.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren

ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12
Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassiererin/Kassier unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14
Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15
Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen zu refundieren

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Grundverkauf; Kaufvertrag mit der Golfzentrum Weitra GmbH. – Bgm, StR Huber

Sachlage: Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra zum Verkauf des Grundstückes 1490 KG Weitra (Hausschachen) im Gesamtausmaß von 525m² zum Preis von € 525 wird der entsprechenden Kaufvertrag vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Der in der Anlage verfügbare Kaufvertrag möge unterfertigt werden:

Auszug: Die Stadtgemeinde Weitra verkauft und übergibt und die Firma Golfzentrum Weitra GmbH, kauft und übernimmt von Ersterer das in Punkt I. des Vertrages näher beschriebene Grundstück 1490 Landw (10) jeweils Katastralgemeinde 07348 Weitra im Gesamtausmaß von 525 m² mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu benützen und besitzen berechtigt war zu dem im nachstehenden Punkt angeführten Kaufpreis.

III.

KAUFPREIS

Als Kaufpreis wird ein Gesamtbetrag von ..... € 525,--

(Euro fünfhunderfünfundzwanzig) vereinbart.

Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vorliegen des rechtskräftigen Rangordnungsbeschlusses auf das Konto der Verkäuferin bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG IBAN AT91 2027 2042 0055 9732 lautend auf Stadtgemeinde Weitra zur Anweisung zu bringen. Des Weiteren verpflichtet sich die Käuferin die anfallende gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von € 6,--, binnen 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung auf das allgemeine Fremdgeldkonto des Vertragserrichters bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, IBAN: AT 19 3241 5001 0602 0606 zu überweisen. Der Vertragserrichter wird mit der Durchführung der Selbstberechnung der Steuern beauftragt. Ein allfälliger Restbetrag wird nach grundbücherlicher Durchführung an die Käuferin rückerstattet.

IV.

ÜBERGABESTICHTAG

Die Übernahme und Übergabe der vertragsgegenständlichen Grundstücke erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung dieses Kaufvertrages und gehen von diesem Tag an Gefahr, Last und Zufall einerseits, jedoch auch alle Besitzvorteile andererseits an die Käuferin über.

V.

GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit des vertragsgegenständlichen Grundstückes. Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass das vertragsgegenständliche Grundstück vollkommen satz- und lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Hinsichtlich des CLNR 4 a einverleibten Bestandrechtes wird festgehalten, dass die Servitutsberechtigte Golf- und Freizeitzentrum Weitra GmbH, nunmehr Golfzentrum Weitra GmbH, FN 139747 k, die Käuferin im gegenständlichen Kaufvertrag ist und nunmehr Eigentümerin des vom Bestandrecht umfassten Grundstückes wird. Das zu CLNR 4 a einverleibte Bestandrecht kommt daher im Zuge der Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages zur Löschung.

Hinsichtlich des zu CLNR 5 a einverleibten Vorkaufsrechtes wird festgehalten, dass die Vorkaufsberechtigte Golf- und Freizeitzentrum Weitra GmbH, nunmehr Golfzentrum Weitra GmbH, FN 139747 k, die Käuferin im gegenständlichen Kaufvertrag ist. Sie macht von ihrem Vorkaufsrecht hinsichtlich des Grundstückes 1490 Katastralgemeinde 07348 Weitra

Gebrauch und kommt das einverleibte Vorkaufsrecht daher im Zuge der Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages zur Löschung.
Festgehalten wird weiters, dass sich die Verkäuferin verpflichtet eine Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes beglaubigt zu unterfertigen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Kindergarten; Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer dauerhaften 5. Gruppe - Bgm., StR Hackl

Sachlage: In der Verhandlungsschrift des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung über die Feststellung des Bedarfes sowie des Raumerfordernisses und der Eignung der angebotenen Räumlichkeiten für die Installierung einer zusätzlichen fünften Kindergartengruppe im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Weitra vom 27. April 2017, wird der Stadtgemeinde Weitra aufgetragen, über das Vorhaben Errichtung einer dauerhaften 5. Kindergartengruppe einen Grundsatzbeschluss vorzulegen.

Zitat: *„III. Erklärungen:*

Der Vertreter der Abteilung Kindergärten erklärt, dass ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes über das Vorhaben der Abteilung Kindergärten für die erforderliche Bewilligung mit Regierungsbeschluss durch die NÖ Landesregierung vorzulegen ist."

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra zur Errichtung einer dauerhaften 5. Kindergartengruppe möge gefasst werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. informiert von den Bauarbeiten in der Bergzeile und von der Bauverhandlung beim Hausschachen. In der kommenden Woche findet die Budgetberatung durch das Amt der NÖ Landesregierung statt.

Nächster Termin Montag 04.12. 2017 oder Dienstag 05.12.2017 für die kommende GR – Sitzung.

VzBgmin. berichtet vom Adventkonzert in der Stadtpfarrkirche.

StR Ing. Walter informiert über die ab 01.01.2018 gültige Regelung der kostenpflichtigen Übernahme von Bauschutt. Die Kosten haben sich verdreifacht. In den Stadtnachrichten wird darüber informiert. Die Einhebung der Gebühren wird vor der Übernahme bar erfolgen. Diskussion über dieses Thema. Der Bgm. bedankt sich bei StR Ing. Walter für sein Engagement.
GR Zederbauer berichtet vom Nachtwächtertreffen in Langenlois. Er informiert von den kommenden Vorträgen.

Der Bgm. informiert von der Neufassung des Archivverzeichnisses des historischen Archivs der Stadtgemeinde Weitra.

Anschließend wird der nicht öffentliche Teil der Sitzung abgehandelt.

Bürgermeister: Protokollführer:

Gemeinderat: Gemeinderat: Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 11. Dez. 2017 genehmigt.